

Hinweise zu Schulversäumnissen

Liebe Eltern,

mit diesem Informations-Brief möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, wenn Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Der erfolgreiche Schulbesuch setzt die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an jeder Unterrichtsstunde voraus. Nur wenn Ihr Kind es ab dem frühesten Grundschulalter gewohnt ist, **regelmäßig und pünktlich an allen Stunden teilzunehmen**, hat es auch später gute Chancen, denn alle späteren Arbeitgeber (so auch die Ausbildungsbetriebe) schauen bei den Bewerbungen zuerst nach den Fehlzeiten und dann erst nach den Noten.

Bitte unterstützen Sie Ihr Kind bei der schulischen und beruflichen Karriere!



Kann Ihr Kind wegen Krankheit oder eines sonstigen wichtigen Grundes nicht am Unterricht teilnehmen, haben Sie entsprechend der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht vom 03.12.2008) zum Berliner Schulgesetz als **Eltern** gegenüber der Schule **Mitwirkungspflichten**, die wir Ihnen auf den kommenden Seiten erläutern.

1. Im Falle einer Krankheit gilt die folgende Verfahrensweise:

- a) Am ersten Tag des Fehlens muss die Schülerin bzw. der Schüler **telefonisch in der Schule entschuldigt werden** (→ *Schulsekretariat bitte gegen 7.30 Uhr, aber in jedem Fall vor 8.00 Uhr informieren: 030-2250 2771-31 oder -11*).
- b) Bis zum dritten Tag der Krankheit muss eine **schriftliche Entschuldigung** der Eltern vorliegen (→ *bei der Klassenleitung abgeben*).
- c) Wird die Schülerin bzw. der Schüler vom Arzt „krankgeschrieben“ und erhält eine entsprechende Bescheinigung ausgehändigt, so ist diese von den Eltern zusätzlich zu unterschreiben, damit wir sehen, dass die Eltern Kenntnis von der Krankheit des Kindes haben.
- d) Wird die schriftliche Entschuldigung nicht spätestens nach drei Tagen abgegeben, wird diese in der Regel nicht mehr anerkannt und die Schülerin bzw. der Schüler **gilt als unentschuldigt** fehlend (laut § 46 Abs. 5 S. 1 Berliner Schulgesetz i. V. mit Ziff. 7 Abs. 6 der AV Schulpflicht vom 19.11.2014).

2. Im Falle unentschuldigter Fehlzeiten gilt folgende Verfahrensweise:

*Auch **Verspätungen** gelten als Fehlzeiten.*

*Verspätungen und Fehlzeiten führen dazu, dass Ihr Kind Unterrichtsinhalte verpasst, ggf. Leistungsrückstände aufbaut, sich möglicherweise zurückzieht und den sozialen Anschluss verliert. **Damit wird das Kindeswohl gefährdet!***

- a) **Klare Regelung an der Carl-von-Ossietzky-Schule:**
Ist die Verspätung größer/gleich als die Hälfte der Dauer einer Unterrichtsstunde, so gilt die **gesamte Unterrichtsstunde als unentschuldigt**.
- b) Sammeln sich **fünf Verspätungen** des Kindes/Jugendlichen (zu Tagesbeginn oder während des Unterrichtstages) an, führen wir Gespräche mit Ihrem Kind, die **Erziehungsberechtigten werden informiert** und es wird **ggf. ein Hausbesuch** durchgeführt.
- c) **Generell gilt:**
Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler **an zwei bis fünf Tagen**, werden die **Erziehungsberechtigten informiert** und es wird **ggf. ein Hausbesuch** durchgeführt.
- d) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler **fünf Tage dem Unterricht unentschuldigt** fern, muss beim Schulamt das **Schulversäumnis angezeigt**

werden. Das Verfahren wiederholt sich jeweils nach fünf weiteren unentschuldigten Fehltagen im Halbjahr!

Bei Vorliegen einer Schulversäumnismeldung **informiert das Schulamt das Jugendamt und den schulpсихologischen Dienst** und lädt die Eltern zur Anhörung in das Schulamt ein.

Tragen die Eltern nicht dafür Sorge, dass ihr Kind die Schulpflicht erfüllt, liegt eine **Ordnungswidrigkeit** vor, die mit einem **Bußgeld bis zu 2.500 €** geahndet werden kann.

3. Persönliche Termine

Bei persönlichen Terminen (Arztbesuch, Behörden wie z. B. Arbeitsamt oder Bürgeramt, Familienfeiern etc.), die in die Unterrichtszeit fallen, müssen Sie diese vorher **bei der Klassenleitung anmelden und die Freistellung vom Unterricht beantragen** (*→ bitte rechtzeitig vorher darum kümmern*).

Spätere Entschuldigungen werden nicht anerkannt.



4. Freistellungen müssen wie folgt beantragt werden:

a) Bei einer Freistellung **von bis zu drei Tagen** reicht ein **Antrag an die Klassenleitung**, der mindestens einen Tag vor Beginn der beantragten Freistellung einzureichen ist.

Die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter entscheidet über die Freistellung zum gewünschten Termin.

b) Bei einer **Freistellung ab vier Tagen von bis zu vier Wochen** ist der Antrag eine Woche vorher über die Klassenleitung an die Schulleitung zu richten (*→ bitte rechtzeitig vorher darum kümmern, wenn möglich 7 Werktage zuvor beantragen*).

5. Kein wichtiger Grund ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise:

Beurlaubungen **unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden**. Wer vor oder nach den Ferien fehlt, wird als unentschuldigt geführt. Beurlaubungen müssen vorher schriftlich unter Angabe der Gründe von den Eltern rechtzeitig beantragt werden.

Bei Beurlaubungen vor Beginn oder nach Ende der Ferien entscheidet die Schulleitung über den Antrag nach Stellungnahme der Klassenleitung und in der gymnasialen Oberstufe die Schulleitung nach Stellungnahme der

Oberstufentutorin/des Oberstufentutors (*→ bitte rechtzeitig vorher darum kümmern, wenn möglich 7 Werktage zuvor beantragen*).

6. Bei Sportbefreiungen bzw. Attesten ist Folgendes zu beachten

- a) Für eine oder auch zwei Unterrichtsstunden können die Eltern ihre Kinder durch einen begründeten Antrag vom Sportunterricht befreien. Die Schülerin bzw. der Schüler muss aber im Unterricht anwesend sein.
- b) Muss jemand über längere Zeit aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden, kann das nur durch ein sportärztliches Attest geschehen. Schüler mit Sportbefreiungen nehmen am theoretischen Unterricht teil und können zu Hilfeleistungen herangezogen werden.

Bitte beachten Sie, dass **unentschuldigte und entschuldigte** Fehltage sowie Fehlstunden **auf dem Zeugnis erscheinen**.

Mit freundlichen Grüßen



Anett Burow
Schulleiterin

